

Für die Zukunft gesattelt.

Corona-Krise ||

Arbeiten beim Kreis Warendorf – aktuelle Regelungen auf einen Blick

(betriebliches Hygienekonzept gem. § 2 Corona-ArbSchV)



Arbeitsschutzstandards I



Aktueller Sachstand (01.07.2021):

- Kontakte zwischen Mitarbeitern/innen sind auf ein zwingend erforderliches Maß zu reduzieren (verstärkte Nutzung von Telefon, Email etc.).
- Bei gleichzeitiger Nutzung von Büroräumen muss zwischen den sitzenden Beschäftigten ein **Mindestabstand von 1,5 m** gewährleistet sein.
- In Büros, in denen der Mindestabstand sichergestellt ist, ist das Arbeiten von mehreren Beschäftigten möglich. Insbesondere Büroräume mit einer Mehrfachbesetzung sind regelmäßig zu **lüften** (Beachte: Folie Raumlüftung)
- Achten Sie immer darauf, auch alle freien Büros zur Entzerrung zu nutzen!
- **Schreibtische** können, um den nötigen Abstand herzustellen, nach Kontaktaufnahme mit Amt 23 **auseinanderggezogen** werden.
- Kann der Abstand auf diese Weise nicht eingehalten werden, können **Trennmöglichkeiten** zwischen den Arbeitsplätzen beschafft und genutzt werden. Auch hier ist eine **zwingende Absprache mit Amt 23** erforderlich. Selbstgebaute Trennwände o.ä. dürfen nicht genutzt werden.
- Steuerbare Besucherzahlen sind zu reduzieren. **Besucherinnen und Besucher** sind durch die jeweiligen Beschäftigten, die diese in Empfang nehmen, über die Abstandsregelungen zu informieren und auf die Hygieneregeln hinzuweisen.
- **Telearbeit:** Der zeitliche Umfang der Telearbeit ist auf das erforderliche Maß zu begrenzen. Die Abstimmung hierüber hat mit der jeweiligen Führungskraft zu erfolgen.
- **Dienstreisen und Besprechungen** sind auf ein Minimum zu reduzieren bzw. soweit möglich digital durchzuführen (Telefon- oder Videokonferenzen). Sind Präsenzveranstaltungen unbedingt notwendig, muss ausreichend Abstand zwischen den Teilnehmern/innen gegeben sein. Wenn Besprechungen durchzuführen sind, müssen diese in entsprechend **großen Besprechungsräumen** abgehalten werden.
- Kreis Warendorf – Regelungen während der Corona-Krise

Arbeitsschutzstandards II



- Eine gemeinsame Nutzung von **Dienst-Kfz** ist unter Einhaltung der Maskenpflicht möglich.
- Die gemeinsame Nutzung je **Fahrstuhl** ist auf drei Personen beschränkt.
- Für den **Bauhof** und den **vermessungstechnischen Außendienst** gelten die bereits intern getroffenen Regelungen. Grundsätzlich gilt: Fahren Sie möglichst in gleichen Teams raus und wechseln Sie diese nicht durch.
- **Beschäftigte mit Erkältungssymptomatik bleiben zwingend zu Hause, nehmen telefonischen Kontakt zu ihrem Hausarzt auf und informieren die Dienststelle (s. Folie zum Verhalten im Krankheitsfall).**

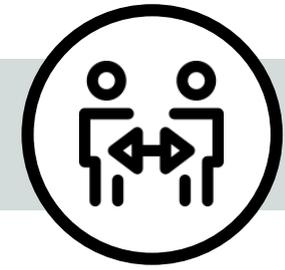
Ansprechpartner:

-
-
-



A

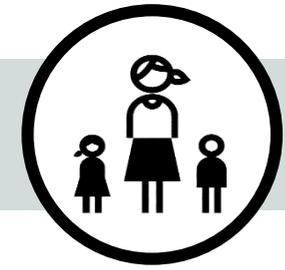
Abstands- und Pausenregelungen



Aktueller Sachstand (01.07.2021):

- Es ist **zwingend** ein **Abstand von 1,5 m** einzuhalten.
- Dieser Mindestabstand sowie das Einhalten der Arbeitsschutzstandards und Hygieneregeln bieten auch einen ausreichenden Infektionsschutz für Beschäftigte, die zu der **Risikogruppe** gehören.
- Wenn in **Fluren und Treppenhäusern** zügig aneinander vorbeigegangen wird, besteht keine Infektionsgefahr.
- Die **Kantine** ist ab sofort wieder geöffnet. Die dort geltenden Abstands- und Hygieneregeln sind zu beachten.
- Die allgemeingültigen Kontaktbeschränkungen gelten auch in den **Pausenzeiten**. Bitte halten Sie sich an die jeweils aktuell geltenden Regelungen.

Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung I



Arbeitsbefreiung nach IfSG:

- Eine Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung kann unter folgenden Voraussetzungen ermöglicht werden, welche **allesamt** erfüllt sein müssen:
 - ✓ Mein(e) Kind(er) ist/sind unter 12 Jahre **und / oder**
 - ✓ bei meinem Kind liegt eine Behinderung vor **und**
 - ✓ Überstunden wurden bereits vollständig aufgebraucht **und**
 - ✓ bei Tarifbeschäftigten wurde der Resturlaub für 2020 in Anspruch genommen **und**
 - ✓ die Einrichtung eines Telearbeitsplatzes ist nicht möglich
 - ✓ Kindertagesstätte ist geschlossen (aktuell sind sie grundsätzlich geöffnet) bzw. Präsenzplicht in der Schule ist ausgesetzt/es findet eingeschränkter Schulunterricht statt
- Bei **tariflich Beschäftigten** besteht, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind, ein Anspruch auf Arbeitsbefreiung für längstens zehn Wochen mit einem Entschädigungsanspruch in Höhe von 67 % des Nettoentgelts. Für einen vollen Monat wird höchstens ein Betrag von 2.016,00 € gewährt.
- Bei **Beamtinnen und Beamten** kann unter Vorliegen der Voraussetzungen höchstens eine Arbeitsbefreiung in Höhe von 34 Arbeitstagen unter Fortzahlung der Besoldung gewährt werden.

Arbeitsbefreiung zur Kinderbetreuung II

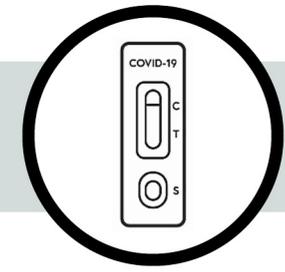


Sonderurlaub zur Kinderbetreuung für das Kalenderjahr 2021

- **Voraussetzungen:**
 - Ihr Kind ist unter 12 Jahre alt,
 - es besteht keine andere Betreuungsmöglichkeit.
- **Tariflich Beschäftigte mit gesetzlich versicherten Kindern (§ 45 Abs. 2 a SGB V)**
 - Für jedes Kind besteht Anspruch auf Krankengeld für längstens 30 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte längstens für 60 Arbeitstage (max. 65 Arbeitstage, für alleinerziehende Versicherte 130 Arbeitstage).
 - Der Anspruch besteht auch dann, wenn
 - Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund des Infektionsschutzgesetzes vorübergehend geschlossen werden,
 - deren Betreten, auch auf Grund einer Absonderung (=Quarantäne), untersagt wird,
 - wenn von der zuständigen Behörde aus Gründen des Infektionsschutzes Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden
 - die Präsenzplicht in einer Schule aufgehoben wird
 - der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird, oder
 - das Kind auf Grund einer behördlichen Empfehlung die Einrichtung nicht besucht.
- **Beamtinnen und Beamte (§ 33 Abs. 1 S. 10 FrUrIV NRW)**
 - können Sonderurlaub im Umfang der in § 45 Absatz 2a SGB V vorgesehenen Arbeitstage (30 Arbeitstage, für alleinerziehende 60 Arbeitstage, max. 65 Arbeitstage, für alleinerziehende 130 Arbeitstage) in Anspruch nehmen.
- **Beantragung des Sonderurlaubes zur Kinderbetreuung:**
 - IPEV > Fehlzeiten > „SU-Kind krank“.
 - Kommentar: „Kinderbetreuung Corona“ oder bei tatsächlicher Erkrankung des Kindes „Erkrankung und Name des Kindes“ + Einreichen der Bescheinigung des Arztes/ der Ärztin.
 - Gleichzeitig beantragen Sie als gesetzlich Versicherte/r bei Ihrer Krankenkasse die Auszahlung des Kinderkrankengeldes.
- Die Regelungen zur Freistellung nach IfSG bleiben davon unberührt.

Ansprechpartnerinnen:

PoC-Schnelltests für Beschäftigte



Aktueller Sachstand (15.07.2021):

- alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, sich **montags** und **mittwochs** in der Zeit von **09.00 Uhr bis 13.00 Uhr** am Parkplatz der **Kreishaus-Nebenstelle** (Waldenburger Str. 12) **abstreichen** zu lassen.
- für die Anmeldung muss ein Ticket über www.waf.de/schnelltest gebucht werden. Damit die Testung als Arbeits-/Dienstzeit berücksichtigt werden kann, ist das Amt 10/ Herr Wösthoff per Mail über den Termin in Kenntnis zu setzen.
- die Tests erfolgen per PoC-Antigen-Schnelltest (Rachenabstrich mit Zugang über die Nase).
- die Bereitstellung des Testergebnisses erfolgt in digitaler Form.
- Wege- oder Reisezeiten werden nicht erstattet.
- bei einem positiven Testergebnis hat sich die/ der getestete Mitarbeiter/in auf direktem Weg in Quarantäne zu begeben. Die Bestimmungen der Corona-Test-und Quarantäneverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Ansprechpartner:

- [REDACTED]

Hygienetipps I



Aktueller Sachstand (29.04.2020):

Folgende Hygienemaßnahmen verringern das Ansteckungsrisiko und reduzieren die weitere Verbreitung des Corona-Virus:

- Regelmäßiges und gründliches **Händewaschen**
 - ✓ wenn Sie nach Hause kommen
 - ✓ vor und während der Zubereitung von Speisen und vor den Mahlzeiten
 - ✓ nach dem Besuch der Toilette
 - ✓ nach dem Naseputzen, Husten und Niesen
 - ✓ vor und nach dem Kontakt mit Mitmenschen und möglichen Erkrankten
- Hände aus dem **Gesicht fernhalten**
- Während des **Hustens oder Niesens** wegrehen und zudem ein Taschentuch oder die Armbeuge nutzen
- Abstand von 1,5 Metern halten und auf **Händeschütteln verzichten**. Dies ist kein Ausdruck fehlender Wertschätzung, sondern ein Zeichen gegenseitiger Rücksichtnahme!
- Verletzungen und Wunden stets mit einem Pflaster oder Verband abdecken
- **Türgriffkontakte** nach Möglichkeit **meiden**

Hygienetipps II



Exkurs: Der „saubere“ und der „schmutzige“ Bereich für Ihre Hände

Ihre Hände sind nicht nur Ihr wichtigstes Werkzeug, sondern leider erfolgt auch die Übertragung von Viren nicht selten über die Hände. Daher machen Sie sich bitte folgende Gedanken:

Ihr Büro ist „**sauber**“. Ihre Hände sind gewaschen oder desinfiziert, Sie können alles tun, was Sie auch im eigenen Zuhause tun würden.

Wenn Sie Ihr Büro verlassen, begeben Sie sich in den „**schmutzigen Bereich**“. Der „schmutzige“ Bereich beginnt dort, wo Sie den ersten Gegenstand berühren, welcher nicht zu Ihrem „sauberen Bereich“ gehört. Das kann z. B. die äußere Türklinke Ihres Büros sein. Im „schmutzigen“ Bereich gelten folgende Regeln:

- kein Essen anfassen,
- sich nicht ins Gesicht fassen,
- die eigenen Hände als „schmutzig“ deklarieren.

Türklinken können Sie normal benutzen, solange Sie diese zu dem „schmutzigen“ Bereich zählen. Auch Handläufe und Druckerknöpfe gehören zum „schmutzigen“ Bereich.

Wenn Sie in Ihr Büro kommen, betrachten Sie dieses als „sauberen Bereich“. Das heißt, bevor Sie hier anfangen zu arbeiten, desinfizieren Sie sich die Hände oder waschen Sie diese (nach dem Waschen berühren Sie keine Türklinke mehr; Sie bzw. Ihre Hände sind ja jetzt „sauber“.)

Mund-Nasenschutz I



Aktueller Sachstand (26.07.2021):

- Tragen eines Mund-Nase-Bedeckung (MNB)/ Alltagsmaske

Die Pflicht zum Tragen einer MNB in den Dienststellen der Kreisverwaltung Warendorf ist abhängig von der im Kreis Warendorf und der im Land NRW bestehenden 7-Tages-Inzidenz:

- Inzidenzstufe 0 (7-Tages-Inzidenz von unter 10)
 - Es besteht keine Pflicht zum Tragen einer MNB/ Alltagsmaske. Gleichwohl wird das Tragen einer entsprechenden Maske - insbes. bei Personenansammlungen und in schlecht belüfteten Räumen - empfohlen
- Inzidenzstufe ≥ 1 (7-Tages-Inzidenz von über 10)
 - Es besteht die Pflicht zum Tragen einer MNB/ Alltagsmaske, wobei grundsätzlich das Tragen eines medizinischen Mund-Nasenschutzes (OP-Maske) oder einer Schutzmaske mit techn. höherwertigem Schutzstandard (FFP2 o.ä.) empfohlen wird:
 1. für alle Mitarbeiter/innen in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung. Dies gilt ausdrücklich auch für alle Büroräume. Einzelbüros oder Büros, in denen entsprechende **Schutzmaßnahmen** (z. B. Spuckschutz-Trennwand zur Deckenabhängung) installiert wurden, sind hiervon ausgenommen



2. beim **Kontakt mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Bürgerinnen und Bürgern** - unabhängig vom Mindestabstand
3. für alle Bürgerinnen und Bürger während der gesamten Dauer ihres Aufenthaltes in den Dienstgebäuden der Kreisverwaltung
4. in **Dienstfahrzeugen**, die gleichzeitig von mehr als einer Person genutzt werden

Medizinische Masken und/ oder partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2 o.ä.) können gesammelt über die Sachgebietsleitung oder Amtsleitung direkt bei der zuständigen Stelle bestellt werden (Beachte: Folie Persönliche Schutzausrüstung).

Ansprechpartner:

-
-

Öffnung des Kreishauses



Aktueller Sachstand (13.07.2021):

- Das Kreishaus sowie sämtliche Nebenstellen sind **für einen eingeschränkten Besuchsverkehr geöffnet**.
- Hierzu bestehen folgende Regelungen und Maßnahmen:
 - ✓ Bürger/innen werden gebeten, Büros (zunächst) **nur einzeln** zu betreten. Den **Aushang** für Ihre Bürotür **drucken Sie bitte aus und bringen diesen gut sichtbar** an.
 - ✓ Zur **Kontaktachverfolgung** im Falle einer Erkrankung sind die Kontaktdaten und Besuchszeiten sämtlicher externer Kontakte (Bürger/innen, Dienstleister/innen, etc.) anhand der zur Verfügung gestellten **Excelliste** nachzuhalten, sofern die Datenerfassung nicht ohnehin erfolgt.
 - ✓ Die Desinfektionsmittelspender (an zentralen Orten) werden stetig aufgefüllt.
 - ✓ Wartezonen sind entzerrt. Markierungen am Boden verweisen zusätzlich auf den einzuhaltenden Sicherheitsabstand.
 - ✓ Alle Amtsleiter/innen werden informiert und gebeten, ggfs. weitere Schutzausrüstung über die bekannten Ansprechpartner/innen zu bestellen.
 - ✓ Die für die Kreisverwaltung geltenden Schutzbestimmungen sind von Amt 23 gut sichtbar an den Eingängen der Kreisliegenschaften angebracht.

Ansprechpartner:



Persönliche Schutzausrüstung

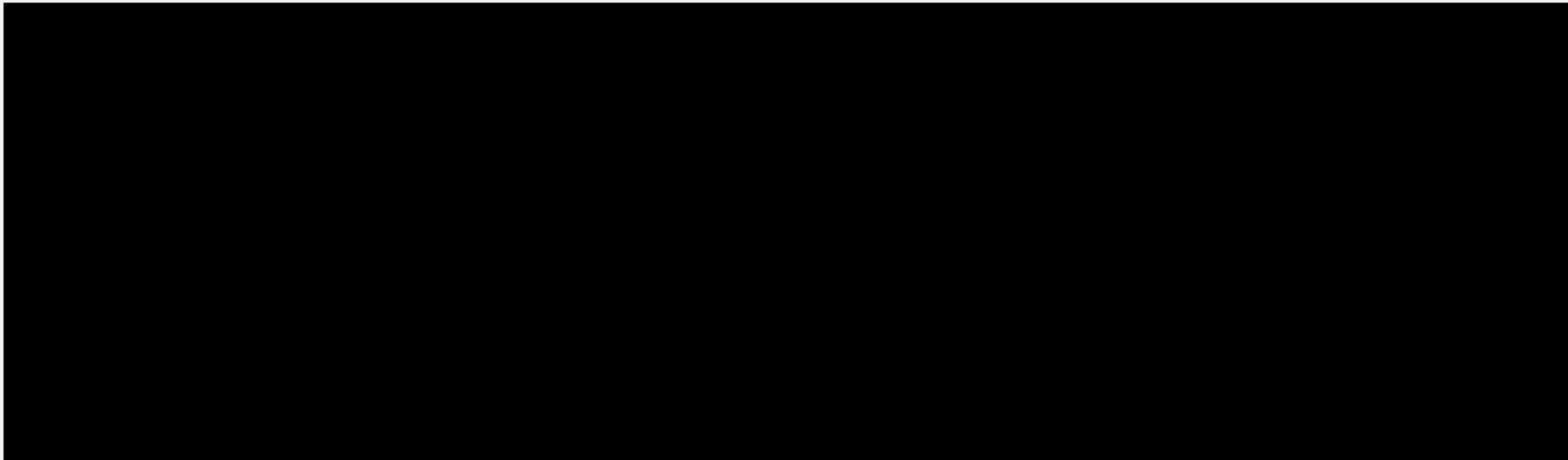


Aktueller Sachstand (01.07.2021):

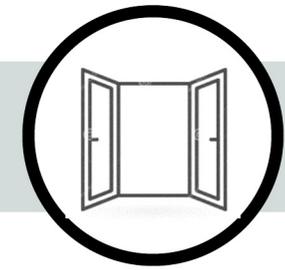
- Bedarfe nach persönlicher Schutzausrüstung sind gesammelt über die Sachgebietsleitung oder Amtsleitung direkt bei der zuständigen Stelle zu bestellen.
- Im Bereich des Mund-Nasenschutzes besteht die Möglichkeit, neben den med. Masken auch partikelfiltrierende Halbmasken (FFP2 o.ä.) zu ordern.
Das Tragen von med. Gesichtsmasken oder partikelfiltrierenden Masken wird grundsätzlich empfohlen.
- Für Beschäftigte der Außen- und Nebenstellen (außerhalb von Warendorf) stehen Corona-Selbsttests zur Verfügung.

Ansprechpartner/innen:

-
-
-
-



Raumlüftung



Aktueller Sachstand (13.10.2020):

Regelmäßiges Stoß- und/oder Querlüften geschlossener Räume kann das Risiko einer Infektion mit SARS-CoV-2 deutlich reduzieren.

Nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten - ASR A3.6 „Lüftung“ - empfiehlt es sich, **Einzelbüros nach 60 Minuten, Doppelbüros nach 30 Minuten** und **Seminar-/Besprechungsräume nach 20 Minuten** zu lüften.

Je nach Jahreszeit beträgt die Mindestdauer der Lüftung dabei:

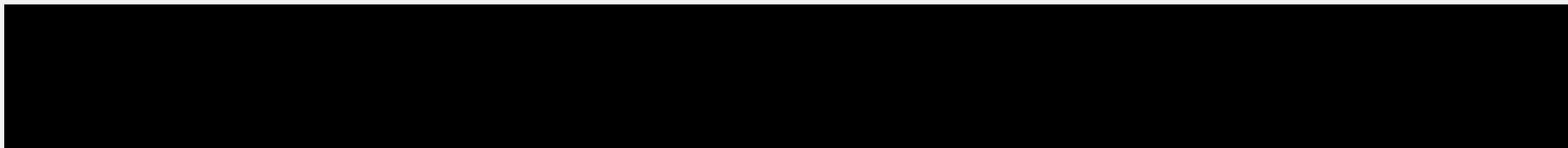
- 3 Minuten (Winter)
- 5 Minuten (Frühling/ Herbst)
- 10 Minuten (Sommer)

Darüber hinaus sollte **unmittelbar nach jedem „Husten“ oder „Niesen“** gelüftet werden.

Grundsätzlich ist eine Querlüftung (sofern möglich) mit weit geöffneten Fenstern und zusätzlich geöffneter Tür am effektivsten. Ein dauerhafter Durchzug sollte dagegen vermieden werden.

Ansprechpartner:

-
-
-



(Rest)-Urlaub



Aktueller Sachstand (10.06.2021):

- **Tarifbeschäftigte** müssen ihren **Resturlaub aus 2020** bis zum **15.12.2021** antreten. Anderenfalls verfällt dieser.
- **Beamtinnen und Beamten** müssen ihren **Resturlaub aus 2019 bis zum 31.03.2021** verbraucht haben. **Resturlaub aus 2020 muss bis zum 31.03.2022** genommen sein.

Ansprechpartnerin:

- [REDACTED]



Aktueller Sachstand (01.07.2021):

- Allen interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung wurde bis zum 30.06.2021 die Möglichkeit eingeräumt, entsprechend der Vorgaben der Corona-ArbSchV ihren Anspruch auf einen Heimarbeitsplatz geltend zu machen.
- Mit dem Auslaufen der Bundesnotbremse sieht die überarbeitete Corona-ArbSchV für die Beschäftigten einen Anspruch auf die Einrichtung eines Heimarbeitsplatzes nicht mehr vor.
- Um auch künftig einen wichtigen Beitrag zur Kontaktminimierung zu leisten und die Beschäftigten bei der Vereinbarkeit von Familie/Privatleben, Pflege und Beruf zu unterstützen, bietet der Kreis allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ein dauerhaftes Interesse an einem Heimarbeitsplatz haben (klassische Telearbeit bis zu drei Jahren) und die Voraussetzungen gemäß §§ 1 i. V. m. 4 der DV Telearbeit erfüllen, weiterhin die Möglichkeit der Telearbeit an.
- Bitte haben Sie Verständnis, dass aufgrund fehlender Hardwareressourcen und Lieferengpässen leider noch nicht alle Beschäftigte, die einen Antrag auf Telearbeit gestellt bzw. ihren Anspruch über einen Telearbeitsantrag geltend gemacht haben, mit einem Heimarbeitsplatz ausgestattet werden konnten. Der Kreis arbeitet an der technischen Umsetzung der eingegangenen Telearbeitsanträge. Sobald für Sie eine Möglichkeit zur Verfügung steht, kommen die Kollegen der IT unaufgefordert auf Sie zu.

Telearbeit II



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- ✓ in **systemrelevanten Arbeitsbereichen**,
- ✓ mit **Betreuungsproblemen (Kind/Pflege)**,
- ✓ in **zu kleinen Doppel- und Mehrfachbüros** und
- ✓ die **ihren Anspruch auf Telearbeit bis zum 30.06.2021 geltend und ihren Heimarbeitsplatz eingerichtet bekommen haben**,

sind und bleiben zunächst mit Heimarbeitsplätzen über VPN ausgestattet.

Ansprechpartner/in:

-
-

Urlaubsrückkehrer/innen



Aktueller Sachstand (09.07.2021):

- Beschäftigte, die nach dem 1. Juli 2021 an mindestens fünf Werktagen hintereinander aufgrund von Urlaub o.ä. nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Arbeitstag nach dieser Arbeitsunterbrechung ihrer Führungskraft einen Negativtestnachweis (nicht älter als 24 Stunden) vorlegen oder im Verlauf des ersten Arbeitstages einen dokumentierten beaufsichtigten Test im Rahmen der Beschäftigtentestung durchführen. Für **Beschäftigte in Telearbeit** gilt diese Nachweispflicht für den ersten Tag, an dem sie in Präsenz tätig sind. Vollständig immunisierte Beschäftigte sind von der Nachweispflicht befreit.
- Für Urlaubsrückkehrerinnen und –rückkehrer aus einem Risikogebiet oder einem Virusvariantengebiet gelten insbes. die Regelungen der Coronaeinreiseverordnung. Bitte informieren Sie sich über die Homepage des Kreises Warendorf über die jeweils geltenden Bestimmungen.

Ansprechpartnerin:

- 

Verhalten im Krankheitsfall I



Aktueller Sachstand (04.05.2020):

- Bei ungesichertem und/oder gesichertem Kontakt mit einem an dem Corona-Virus Erkrankten: **nicht zur Arbeit erscheinen, das Gesundheitsamt und den Vorgesetzten informieren und weiteres Verfahren abklären. Es wird im Einzelfall entschieden, wer in Quarantäne kommt.**
- Täglich auf Symptome achten wie Husten, Fieber, Halsschmerzen und insbesondere Geruchs- und Geschmacksverlust: **Falls Symptome vorhanden, nicht zur Arbeit erscheinen, sondern den Hausarzt telefonisch kontaktieren zu weiteren Abklärung.**
- Falls Sie wegen einer Covid 19 Erkrankung oder einer aktuellen Quarantänesituation zu Hause bleiben müssen, informieren Sie Amt 10!
- Offizielle Quarantäneschreiben sind dem Haupt- und Personalamt vorzulegen.

Ansprechpartnerin:

- 

Verhalten im Krankheitsfall II



Aktueller Sachstand (13.10.2020):

Bei Erkältungsanzeichen (Fieber, Husten, Hals- und Kopfschmerzen) kontaktieren Sie Ihre Hausärztin/ Ihren Hausarzt und bleiben Sie zu Hause.

Dies gilt übrigens auch, wenn bei Ihnen lediglich leichte Symptome, wie z. B. Schnupfen, auftreten. Falls Ihre Hausärztin/ Ihr Hausarzt **keine Arbeitsunfähigkeit** feststellt, sollten Sie sich bis zum Abklingen der Symptome anderen gegenüber besonders rücksichtsvoll verhalten:

- halten Sie sich strikt an die bekannten Abstands-, Hygiene- und Lüftungsregelungen
- machen Sie – falls vorhanden – Gebrauch von Ihrem Telearbeitsplatz
- halten Sie Besprechungen, Rückfragen o. ä. möglichst telefonisch ab
- reduzieren Sie persönliche Kontakte auf das Nötigste und halten Sie Abstand (keine Fahrgemeinschaften, Geburtstags-, Mittags- und/oder Pausenrunden)
- führen Sie unaufschiebbare Dienstfahrten alleine und – falls möglich – mit Ihrem Privat-PKW durch
- vermeiden Sie die Nutzung von Gemeinschaftsräumen mit mehreren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (z. B. Teeküche)
- kommt es zu einer Verschlimmerung der bestehenden Symptome, nehmen Sie erneut Kontakt zu Ihrer Hausärztin/ Ihrem Hausarzt auf

Ansprechpartnerin:

- [REDACTED]